

in den Hussitenkriegen (1419/36) erhoben, später (1521) durch die Matrikularsteuer (s. d.) ersetzt.

Gemeinheitsteilung, 1. die Aufhebung der gemeinsamen Benutzung ländlicher Grundstücke, 2. die Aufteilung der im Besitze einer Gemeinde befindlichen ländlichen Grundstücke (Allmende, s. d.) unter die berechtigten Mitglieder, in Preußen durch Gesetz vom 3. 1821.

Genealogie, griech., Geschlechtsrechnung, Geschlechtsregister, ferner Geschlechterkunde, die Lehre von dem Ursprung, der Folge und Verwandtschaft der Geschlechter, eine Hilfswissenschaft der Geschichte.

General, eig. ein Adj. = die ganze Gattung (lat. *genus*) betreffend, allgemein, z. B. Generalversammlung, als Subst. 1. Bezeichnung der höchsten militärischen Rangstufe, s. Offiziere, 2. Benennung des obersten Vorstehers einzelner Mönchsorden, z. B. Jesuiten-general.

General-Direktorium, Abkürzung für General-Ober-Finanz-Kriegs- und Domänen-Direktorium, die von Friedrich Wilhelm I. (1713 bis 40) errichtete oberste Staatsbehörde in Preußen (bis 1808). Es bestand aus 5, später 9 Ministern, die gewisse Angelegenheiten gemeinsam erledigten, sonst aber einzelnen, nach Sachen oder Provinzen verteilten Departements vorstanden. An seine Stelle trat infolge der Stein'schen Reformen das Staatsministerium.

Generalkommission s. Feldbereinigung.

Generalstaaten, die allgemeinen Stände, d. h. die Versammlung der

von den Provinzialständen der Niederlande (Republik Holland) gewählten Abgeordneten, die Bundesregierung für die ausw. Politik bis zur Verwandlung Hollands in die batavische Republik (1795), auch Benennung für den ganzen Staat der Niederlande. Vgl. Staat und Staaten.

Generalstab. Man unterscheidet 1. den Großen Generalstab, eine mit zahlreichen auserlesenen Offizieren versehene Einrichtung für das ganze Heer, welche u. a. dazu bestimmt ist, im Frieden die Mobilmachung vorzubereiten, zuverlässige Karten herzustellen und die Kriegswissenschaft zu fördern, 2. die Generalstäbe bei den Truppen (Armeekorps, Divisionen), welche die höheren Befehlshaber bei der Bearbeitung bestimmter Dienstgeschäfte unterstützen. Vgl. Stab.

Generalstreik s. Streik.

Genfer Konvention s. Konvention.

Genietruppen s. Pioniere.

Genosse, im engeren Sinne soviel wie Sozialdemokrat (s. d.).

Genossenschaft s. Korporation.

Gerichtsbarkeit (lat. Jurisdiktion), die Befugnis zur Rechtsprechung, die nach dem modernen Staatsrecht nur der Staatsgewalt zusteht (früher auch den Korporationen, s. d., und Privaten; vgl. Patrimonial-Ger.). Man unterscheidet 1. die streitige G., die wieder in Zivil- und Straf. zerfällt, 2. die freiwillige G. zur Beglaubigung privater Rechtsverhältnisse durch den Richter (z. B. Annahme an Kindes Statt, Vormundschaft, Grundbuch, s. d.), den No-